

Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg vom 08.08.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet der Stadt Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vom 08.08.2024 (<https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/ASP-AVV-Beprobung-Hausschwein-MIT-Gruenden.pdf>) wird unter I. Nr. 1. wie folgt neu gefasst:

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter der im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg gehaltenen Schweine

1. von jedem verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschwein mit Ausnahme von Saugferkeln und Totgeburten unverzüglich eine EDTA-Blutprobe (oder und das nur für den Fall, dass die Entnahme der EDTA-Blutprobe absolut unmöglich ist, zwei Bluttupferproben) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen zu lassen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag (hierzu Hinweis Nr. 2) dem Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

Symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffällig sind Schweine, bei denen extrem hohes Fieber (über 40,5 °C), Blaufärbungen der Haut (vorwiegend Nase und Extremitäten), Husten, Atemnot, blutiger Durchfall und blutiges Erbrechen festgestellt werden kann.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

...

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.
2. Für Proben von verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschweinen gemäß Nummer I. 1. dieser Allgemeinverfügung ist der Standard-Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank zu verwenden. Eine Anleitung ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu finden unter:
[Downloads: Tiergesundheit \(bayern.de\)](https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit)
<https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit> und hier unter ASP mit dem Titel „Anleitung _ HIT-Untersuchungsantrag Hausschwein- Monitoring AB/ MIL
3. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 VO (EU) 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können bei den unteren Veterinärbehörden angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Bayern, Geschäftsstelle Unterfranken, 97359 Schwarzach, Stadtschwarzacher Straße 18, Telefon: 09324-97210, E-Mail: christina.preiss@tgd-bayern.de in Anspruch zu nehmen.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/amtliche oder nach Terminvereinbarung beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 01.10.2024


Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg

v. A. z. K. G.
273620-Ha (Hartmann)

